

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Schönenwerd“ besteht mit Sitz in Schönenwerd ein Verein. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Amtei Olten-Gösgen und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn an.

Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Schönenwerd zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Die FDP.Die Liberalen Schönenwerd fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Schönenwerd erworben.

Mitglieder der FDP.Die Liberalen Schönenwerd können alle werden, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
- › durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind die Mitgliederversammlung, der Parteivorstand, der Parteipräsident sowie die Revisoren.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Sie beschliesst über:

- › die Wahl des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstand
- › die Wahl der Revisoren
- › die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Kassiers und der Revisoren
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › die Wahlvorschläge von Gemeinde- und Kantonsräten
- › die Änderung von Statuten

Art. 9 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

Art. 11 Der Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kassier und mindestens einem weiteren Mitglied. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

Der Parteivorstand ist zuständig für:

- › die administrative Führung der Partei
- › die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
- › den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- › die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- › die Wahlvorschläge für Kommissionen, Ausschüsse und Delegierten zu Händen der Gemeinde
- › die Bestimmung von Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- › die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 12 Der Parteipräsident

Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- › Er vertritt die Partei nach aussen
- › Er führt und fördert die Partei

Art. 13 Die Revisoren

Die Revisoren bestehen aus zwei Personen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Der Parteivorstand kann bei Rücktritt oder sonstiger Verhinderung einen Revisor bis zur nächsten Parteiversammlung bestimmen.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer in allen Organen der Ortspartei beträgt vier Jahren.

Die Wahlen finden in der Regel im Folgejahr der Erneuerungswahlen für den Gemeinderat statt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 15 Mittelbeschaffung

Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Mittelbeschaffung erfolgt:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönnerbeiträge
- › Sonderaktionen
- › Freiwillige Beiträge

Art. 16 Haftung

Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 17 Statutenrevision

Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 18 Parteiauflösung

Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Kantonalpartei.

Inkraftsetzung

Art. 19 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Schönenwerd am 1. September 2014 angenommen worden.

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Personen beider Geschlechter.

Die Parteipräsidentin

Die Aktuarin

Charlotte Shah-Wuillemin

Karin Reisenbauer